OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190062/5/DM

Datum:
Linz, 23. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A H, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. K-D S, Dr. W S, Mag. A S, x, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18.2.2020, GZ: BHGR/920080000052/20, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme nach dem VVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Anordnung der Ersatzvornahme als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme stattgegeben und der angefochtene Bescheid diesbezüglich aufgehoben.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 18.2.2020, GZ: BHGR/920080000052/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.1.2020 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 6.000 Euro bei der belangten Behörde zu hinterlegen.

Vollstreckt werden sollen folgende - mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, aufgetragenen – feuerpolizeilichen Aufträge:

- Die Dachkonstruktion der äußeren nordöstlichen Garage ist innen und außen mindestens brandhemmend EI 30 vollständig und fugendicht zu verkleiden. Innen ist die Verkleidung an die Feuermauer anzubinden.
- Die Verbindungsöffnung in der Brandmauer zwischen beiden Garagen ist mit einer mindestens brandhemmend ausgeführten Tür/Torkonstruktion in der Klassifikation EI 2-30 C zu verschließen.
- Die Dachkonstruktionsuntersicht der direkt am Wohngebäude angebauten Garage ist vollständig und fugendicht mindestens brandhemmend EI 30 zu verkleiden und ist die Verkleidung an allen Wänden anzubinden. Entsprechend dem Einreichplan ist die Wand Richtung Wohngebäude ganzflächig bis zur Dachkonstruktionsuntersicht hochzuführen.

2. In der nun gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichteten Beschwerde bringt der Bf im Wesentlichen vor, die beschwerdegegenständliche Liegenschaft sei unbewohnt. Er habe darauf gegenüber der Gemeinde mehrmals hingewiesen und dass er die Arbeiten durchführen werde, wenn es ihm zeitlich möglich sei. Er habe der belangten Behörde am 3.1.2020 mitgeteilt, dass er am 15.1.2020 operiert werde. Mit weiterem Schreiben vom 27.1.2020 habe er darauf hingewiesen, dass sein Krankenstand noch andauere und er derzeit nicht über die finanziellen Mittel verfüge. Er müsse ja die Arbeiten selbst durchführen, jedoch sei Schonung vorgesehen gewesen. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 VVG die Behörde nicht dem Grundsatz gefolgt sei, dass jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden sei. Es hätte daher auch im konkreten Fall die Androhung einer Strafe genügt. Darüber hinaus habe die Behörde keineswegs geprüft, dass Geldleistungen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden dürfen, als dadurch der notwendige Unterhalt des Verpflichteten nicht gefährdet sei. Darüber habe die Behörde keinerlei

Einkünfte eingeholt. Im Übrigen liege auch keine Gefahr im Verzug vor, die eine sofortige Ersatzvornahme rechtfertige. Darüber hinaus habe die Behörde auch keinerlei Anbote eingeholt, wieviel eine Ersatzvornahme tatsächlich kosten würde.

Der Bf beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu an die Erstbehörde zur Verfahrensergänzung zurückzuverweisen. Außerdem stellte er einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

3. Mit Schreiben vom 30.4.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x, KG M. Er ist Eigentümer des auf dieser Liegenschaft befindlichen Objekts O.

Mit Bescheid des Bürgermeistes der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, wurde dem Bf (soweit hier noch relevant) Folgendes aufgetragen:

- Die Dachkonstruktion der äußeren nordöstlichen Garage ist innen und außen mindestens brandhemmend EI 30 vollständig und fugendicht zu verkleiden. Innen ist die Verkleidung an die Feuermauer anzubinden. Bis zur Fertigstellung der baulichen Maßnahmen dürfen in der Garage keine betriebsbereiten KFZ eingestellt sowie keine Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt werden.
- Die Verbindungsöffnung in der Brandmauer zwischen beiden Garagen ist mit einer mindestens brandhemmend ausgeführten Tür/Torkonstruktion in der Klassifikation EI 2-30 C zu verschließen. Bis zur Fertigstellung der baulichen Maßnahmen dürfen in der Garage keine betriebsbereiten KFZ eingestellt sowie keine Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt werden.
- Die Dachkonstruktionsuntersicht der direkt am Wohngebäude angebauten Garage ist vollständig und fugendicht mindestens brandhemmend EI 30 zu verkleiden und ist die Verkleidung an allen Wänden anzubinden. Entsprechend dem Einreichplan ist die Wand Richtung Wohngebäude ganzflächig bis zur Dachkonstruktionsuntersicht hochzuführen. Bis zur Fertigstellung der baulichen Maßnahmen dürfen in der Garage keine betriebsbereiten KFZ eingestellt sowie keine Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt werden.

Als Durchführungsfrist wurden jeweils vier Monate eingeräumt.

Dieser aufgetragenen Verpflichtung ist der Bf nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 1.8.2019 ersuchte der Bürgermeister der Gemeinde Meggenhofen die belangte Behörde um Vollstreckung der feuerpolizeilichen Aufträge.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.1.2020 wurde dem Bf die Ersatzvornahme angedroht.

Kostenvoranschläge wurden nicht eingeholt. Auch eine amtliche Schätzung durch einen Sachverständigen erfolgte nicht.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen des Bf. Bezüglich dem Betrag von 6.000 Euro als Kostenvorauszahlung teilte der zuständige Bearbeiter der belangten Behörde der erkennenden Richterin über telefonische Nachfrage mit, dass er mehrere Trockenbaufirmen um Legung eines Angebots ersucht habe, jedoch kein schriftliches Angebot erhalten habe. Er habe sodann bei diesen Firmen angerufen und auch mit der Gemeinde gesprochen und so sei der geschätzte Betrag von 6.000 Euro zustande gekommen.

Daraus ergibt sich der unter Punkt II. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9.2.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich) mwN, getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.3.2012, 2010/05/0090; 24.1.2013, 2011/06/0184; 28.5.2013, 2011/05/0139). Der Sachverhalt ist geklärt und wird auch nicht bestritten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 18.2.2020 wurde dem Bf die mit Schreiben vom 22.1.2020 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 6.000 Euro bei der belangten Behörde zu hinterlegen.

Wenn ein zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichteter dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann nach § 4 Abs. 1 VVG die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Eine Vollstreckungsmaßnahme setzt somit insofern einen entsprechenden Exekutionstitel als auch eine entsprechende Vollstreckungsverfügung voraus.

Im hier anhängigen Beschwerdeverfahren liegt ein rechtskräftiger Titelbescheid vor.

Zu Spruchpunkt I.:

1. Der Bf bringt vor, es sei ihm aufgrund seines Gesundheitszustandes und mangelnder finanzieller Mittel nicht möglich gewesen, die aufgetragenen Arbeiten durchzuführen. Diesbezüglich ist ihm zu entgegnen, dass eine für den Verpflichteten bestehende Unmöglichkeit der Leistung nicht die Unzulässigkeit einer Vollstreckung durch Ersatzvornahme bewirkt. Diese Vollstreckungsform dient nämlich der Herstellung des bescheidmäßig aufgetragenen Zustandes im Wege des Verwaltungszwanges für alle jene Fälle, in denen der Verpflichtete nicht willens oder nicht in der Lage ist, die geschuldete, ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nach auch durch einen Dritten zu bewerkstelligende Leistung zu erbringen (vgl. VwGH 26.2.2015, 2011/07/0155 mHa VwGH 15.5.1973, 1623/72, VwSlg. 8416/A, und vom 2.2.1993, 92/05/0307, jeweils mwN).

2. Der Bf bringt weiters vor, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 VVG die Behörde nicht dem Grundsatz gefolgt sei, dass jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden sei. Es hätte daher auch im konkreten Fall die Androhung einer Strafe genügt.

Dazu wird festgehalten, dass die Ersatzvornahme das im VVG zur Erbringung vertretbarer Leistungen ausdrücklich vorgesehene Zwangsmittel darstellt. Eine Unverhältnismäßigkeit iSd § 2 VVG kommt schon aus diesem Grunde nicht in Betracht (vgl. VwGH 27.4.2017, Ro 2015/07/0037 mHa VwGH 26.4.2012, 2008/07/0107, mwN).

Darüber hinaus – so der Bf - habe die Behörde keineswegs geprüft, dass Geldleistungen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden dürfen, als dadurch der notwendige Unterhalt des Verpflichteten nicht gefährdet sei. Darüber habe die

Behörde keinerlei Einkünfte eingeholt. Im Übrigen liege auch keine Gefahr im Verzug vor, die eine sofortige Ersatzvornahme rechtfertigen.

Zum Einwand der Unterhaltsgefährdung ist festzuhalten, dass der Schutz des notdürftigen Unterhalts nicht bei der Erlassung eines Kostenvorauszahlungsbescheides nach § 4 Abs. 2 VVG zu prüfen ist, sondern erst bei dessen Vollstreckung nach § 2 Abs. 2 VVG.

3. Sofern der Bf noch vorbringt, es liege auch keine Gefahr im Verzug vor, die eine sofortige Ersatzvornahme rechtfertige, wird ausgeführt, dass dies keine Voraussetzung gemäß § 4 VVG darstellt und dieser Einwand daher ins Leere geht.

Zu Spruchpunkt II.:
Der Bf moniert, die Behörde habe keinerlei Anbote eingeholt, wieviel eine Ersatzvornahme tatsächlich kosten würde.

Mit diesem Vorbringen zeigt der Bf eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Die Erlassung eines Bescheides betreffend Kostenvorauszahlung setzt ein Ermittlungsverfahren voraus, in dem die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung festgestellt werden müssen. Es bestehen an sich keine Bedenken dagegen, die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme zu schätzen. Die Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise zur Ermittlung der Grundlage für die Schätzung, ob z.B. im Fall der Durchführung eines baupolizeilichen Auftrags Anbote privater Firmen oder aber ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, bleibt der Behörde überlassen. Es handelt sich bei beiden Vorgehensweisen um durchaus gleichwertige Methoden zur Bestimmung der voraussichtlichen Kosten. Eine amtliche Kostenschätzung muss aber jedenfalls so aufgeschlüsselt sein, dass dem Verpflichteten die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit eingeräumt wird (siehe Larcher, Vollstreckung im Verwaltungsrecht (2009) 65 mit Judikaturhinweisen).

Im Beschwerdefall wurden keine Kostenvoranschläge eingeholt. Auch eine amtliche Schätzung durch einen Sachverständigen erfolgte nicht. Damit einhergehend gibt es auch keine Aufschlüsselung der Kosten. Dem Bf als Verpflichteten war somit die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit nicht gegeben (vgl. VwGH 26.2.2015, 2011/07/0155).

Bei der Anordnung der Ersatzvornahme und Vorschreibung eines Kostenvorauszahlungsbetrages handelt es sich nach ständiger verwaltungsgerichtlicher

Judikatur um voneinander trennbare Absprüche (vgl. VwGH 27.4.2017, Ro 2015/07/0037 mHa VwGH 26.5.2000, 98/06/0176, mwN).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu dem in der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist festzuhalten, dass gemäß § 10 Abs. 2 VVG die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Der Beschwerde hinsichtlich der Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme hat hingegen gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG schon ex lege aufschiebende Wirkung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter